

11.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - AIS - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Entschließung des Bundesrates „Umsetzung eines Klimageldes zur Entlastung von Privatpersonen von steigenden CO₂-Preisen“**- Antrag der Länder Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen -**

A

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
2 und 3.

1. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in folgender Fassung anzunehmen:

„a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, zeitnah die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Auszahlung eines Klimageldes im Wege von Direktzahlungen an Privatpersonen zu schaffen.

b) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie eine Fokussierung auf besonders empfindlich von der CO₂-Bepreisung getroffene Bürgerinnen und Bürger mit geringen und mittleren Einkommen erfolgen kann.

c) Die Einsetzung eines Bürgerrates könnte aus Sicht des Bundesrates ein geeigneter Weg sein, um gerechte, gezielte und gesellschaftlich breit getragene Verteilungsgrundsätze für die Ausgestaltung des Klimageldes zu identifizieren und eine entsprechende Empfehlung an den Gesetzgeber zu geben.“

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass eine Finanzierung des Klimagelds zulasten der bisher geplanten Ausgaben im Klima- und Transformationsfonds kein volkswirtschaftlich geeigneter Weg ist. Die Finanzierung von Programmen und Projekten der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft, zu Energiewende und Klimaschutz aus dem Klima- und Transformationsfonds sind unverzichtbar. Gleiches gilt ebenso für die in einigen Programmen bereits enthaltene soziale Flankierung durch den Ansatz erhöhter Fördersätze abhängig vom Einkommen (z. B. beim Heizungstausch).
- e) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es, je nach prognostiziertem Bedarf insbesondere zur Finanzierung der EEG-Umlage und Mittelverfügbarkeit im Klima- und Transformationsfonds, zum Start eines Klimageldes ergänzend zu den künftigen Einnahmen aus aufwachsenden CO₂-Preisen eine Start-Finanzierung aus dem Bundeshaushalt brauchen kann. Der Abbau klimaschädlicher Subventionen böte aus Sicht des Bundesrates die Chance einer doppelten Dividende für den Klimaschutz und die sozial ausgewogene Finanzierung von Transformation.“

B

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (hilfsweise)
und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderung
anzunehmen:

AIS
Wi
U

2. Zu Nummer 1 Satz 2 – neu –

Der Nummer 1 ist folgender Satz anzufügen:

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

„Dabei ist sicherzustellen, dass der Vollzug der Auszahlung in automatisierter Weise durch den Bund erfolgt, das heißt, dass Behörden beziehungsweise Stellen der Länder damit nicht betraut werden.“

Folgeänderung:

Dem Absatz 4 der Begründung sind folgende Sätze anzufügen:

„Dabei ist sicherzustellen, dass der Vollzug der Auszahlung in einer automatisierten Weise durch den Bund erfolgt, das heißt, dass Behörden beziehungsweise Stellen der Länder damit nicht betraut werden. Denn anlässlich der Auszahlung von Entlastungshilfen an Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Corona- und dann der Energiekrise durch die Länder hat sich gezeigt, dass die Masse an zu prüfenden Einzelanträgen eine erhebliche Belastung für die Verwaltungsstrukturen der Länder dargestellt hat und noch immer darstellt.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass für den Vollzug der Auszahlung des Klimageldes Behörden beziehungsweise Stellen des Bundes zuständig sein sollen. Die Abwicklung des Klimageldes darf keinen administrativen Mehraufwand für die Länder zur Folge haben, wie dies anlässlich der Auszahlung von Entlastungshilfen an Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Corona- und dann der Energiekrise erfolgt ist. Dies hat zu erheblichen, noch andauernden Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geführt, die zukünftig vermieden werden müssen. Zudem darf die Auszahlung des Klimageldes nicht von einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Antragsverfahrens abhängig gemacht werden. Dies würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen und die Auszahlung erheblich behindern. Es ist daher von großer Wichtigkeit, die Auszahlung des Klimageldes durch ein automatisiertes und nicht durch ein Antragsverfahren zu regeln.

U 3. Zu Nummer 2 Satz 2 und Satz 3 – neu –

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dabei ist das Klimageld als sozialer Kompensationsmechanismus auszugestalten.“

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Haushalte mit geringem sowie mittlerem Einkommen sollen bei der Bewältigung des CO₂-Preisanstieges gezielt unterstützt werden und die Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung soll weitestgehend erhalten bleiben.“

Folgeänderung:

In der Begründung ist Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„Die CO₂-Bepreisung ist ein zentrales Instrument der Klimaschutzpolitik. Damit das Klimageld das Ziel preisinduzierter CO₂-Einsparungen nicht konterkariert, ist es nach Einkommen differenziert auszugestalten. Niemand soll durch die Energiewende überfordert werden. Gutsituierte Haushalte sind besser in der Lage, nicht nur durch CO₂-sparsames Verhalten, sondern auch durch den Umstieg auf klimafreundliche Technologien mit steigenden CO₂-Kosten umzugehen. Diese Möglichkeiten zur Kostenreduktion bieten sich Menschen mit geringem und mittlerem Einkommen nicht in vergleichbarem Maße, weshalb gerade hier eine soziale Kompensation der klimapolitischen CO₂-Verteuerung angezeigt ist.“

C

4. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.